



Gemeinde Proleb KUNDMACHUNG

Auf Grund der mit Bescheid vom 08. Oktober 2026, GZ: PE-2026-1077-005032, gemäß §§ 82 und 94 der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF. in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 Zif. 8 und 72 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 idgF sowie § 54 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LStVG, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 60/2008, **straßenpolizeilich bewilligten zeitweilige Straßensperren aufgrund der Wiederherstellungsarbeiten betreffend die Sanierung einer Wasserleitung im Bereich des Objektes Mühlenweg 4, 6 und 7, 8712 Proleb, auf dem Grundstück Nr.: 670/6 und 689, beide einkommend in EZ 93, der KG 60319 Kletschach (siehe Anlage), in der Zeit von 14. Oktober 2026 bis voraussichtlich 30. Oktober 2026 von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, wird gemäß § 43 lit b Z 1 StVO 1960 i. d. g. F., in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 i.d.g.F. nachstehende**

Verordnung

erlassen:

1. **zeitweilige Straßensperren aufgrund der Wiederherstellungsarbeiten betreffend die Sanierung einer Wasserleitung im Bereich des Objektes Mühlenweg 4, 6 und 7, 8712 Proleb, auf dem Grundstück Nr.: 670/6 und 689, beide einkommend in EZ 93, der KG 60319 Kletschach (siehe Anlage),**
2. **Die vom Kuratorium für Verkehrssicherheit herausgegebenen „Richtlinien für die Kennzeichnung von Baustellen“ sind insbesondere hinsichtlich der ausreichenden Kennzeichnung, Absicherung und Beleuchtung der Baustellenbereiche genauestens zu beachten.**
3. **Die Anbringung und zeitgerechte Entfernung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Niklasdorf zu erfolgen. Sofern dies der Fahrbahnzustand zulässt, sind Verkehrszeichen für die verfügbaren Verkehrsverbote und –beschränkungen in der arbeitsfreien Zeit (Nachtstunden, Wochenenden, längere Arbeitspausen) zu entfernen; im Zweifelsfall sind entsprechende Weisungen bei der zuständigen Polizeiinspektion einzuholen.**
4. **Die zeitweiligen Straßensperren sind auf den unbedingt notwendigen Zeitraum und auf das notwendige Ausmaß zu beschränken.**
5. **Die Bewohner bzw. Anrainer dieser Bereiche sind mit geeigneten Hinweistafeln über die bevorstehenden Straßensperren rechtzeitig, aber mindestens 48 Stunden vor der Ausführung zu informieren.**
6. **Mit geeigneten Hinweiszeichen ist die Wartepflicht bei Gegenverkehr kundzumachen.**
7. **Für den Verkehr ist die Durchfahrt mit kurzen Wartezeiten (max. 10 min.) zu ermöglichen.**
8. **Auf eine ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle insbesondere in den Nachtstunden ist unbedingt zu achten.**

9. Im Falle einer Verschmutzung der Fahrbahn im Zuge der Arbeiten hat der Verantwortliche Sorge zu tragen, diese sofort reinigen zu lassen. Arbeiten, die aus Versäumnisgründen von der Gemeinde oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden müssen, werden dem Bewilligungswerber in Rechnung gestellt.

Diese Verordnung gilt in der Zeit von **14. Oktober 2026 bis voraussichtlich 30. Oktober 2026** jedenfalls aber bis zum Ende der Arbeiten. Gegenüber dauernden Verkehrsregelungen gilt diese Verordnung als Sonderregelung. Gemäß § 44 (1) StVO wird diese Verordnung durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gehörig kundgemacht und tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Mag. Christian Steiner)



Angeschlagen am: **09. Oktober 2026**
Abgenommen am: **02. November 2026**

Hinweis: Diese Kundmachung wird zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Proleb <https://www.proleb.net> veröffentlicht.

